



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 93/03

vom

29. Juli 2004

in der Baulandsache

betreffend Entschädigungsansprüche bezüglich der Flurstücke 334/6, 339, 340, 345/4, 361/4, 332/3, 335 und 337 der Gemarkung,

Beteiligte:

1.

Antragsteller im gerichtlichen
Verfahren und Beschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigter:

2.

Antragsgegner im gerichtlichen
Verfahren und Beschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigte
II. Instanz: Rechtsanwälte

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juli 2004 durch den Vorsitzenden Richter Schlick und die Richter Dr. Wurm, Streck, Dörr und Dr. Herrmann

beschlossen:

Die als nochmalige Gegenvorstellung des Beteiligten zu 1 (persönlich) gegen die Streitwertfestsetzung in dem Senatsbeschuß vom 20. November 2003 zu behandelnde "Rüge wegen der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör" vom 12. Juli 2004 wird zurückgewiesen. Der Senat hat sich in dem Beschuß vom 24. Juni 2004 mit der Argumentation des Beteiligten zu 1 auseinandergesetzt. Diesem ist also durchaus rechtliches Gehör gewährt worden.

Schlick

Streck